

99089038169000, 99089038169000

# Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen Anzeige

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102088809/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089038169000, 99089038169000
Leistungsbezeichnung I	Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen Anzeige
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.12.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_3/_1.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_3/_1.htm</a>   <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_3/_1.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_3/_1.htm</a> 
Teaser	Wenn Sie Sprengarbeiten durchführen wollen, zeigen Sie dies bei der dort zuständigen Ordnungsbehörde an.
Volltext	<p>Als verantwortliche Person für eine Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen müssen Sie die Sprengung Ihrer örtlich zuständigen Ordnungsbehörde anzeigen.</p> <p>Veränderungen gegenüber dem Inhalt der Anzeige oder der Unterlagen nach Erstattung der Anzeige müssen Sie ebenfalls anzeigen.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder nach § 27 Sprengstoffgesetz sind.</p> <p>Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Sprengungen in Anlagen, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt sind (zum Beispiel in Steinbrüchen).</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>In der Anzeige führen Sie auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ort, Tag und Zeitpunkt der Sprengung (bei mehreren Sprengungen der Zeitraum, in dem sie vorgenommen werden sollen),</li> <li>• Name und Anschrift der für die Sprengung verantwortlichen Personen sowie</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- Nummer, Datum und ausstellende Behörde der gültigen Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes und des gültigen Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes.

Außerdem führen Sie folgende Angaben beziehungsweise Unterlagen bei:

- Beschreibung der Sprengarbeiten nach Art, Verfahren und Umfang der Sprengungen
- sprengtechnische Daten, wie Art und Höchstmenge der je Sprengung zu verwendenden Sprengstoffe und Zündmittel
- Entfernung der Sprengstellen zu besonders schutzbedürftigen Gebäuden und Anlagen in einem Umkreis von mindestens 1000 Meter, insbesondere zu Krankenhäusern, Schulen, Alten- und Kinderheimen, Sportanlagen und Spielplätzen
- Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Deckungsräume für Beschäftigte, Absperrmaßnahmen an Verkehrswegen sowie Vorkehrungen zum Schutz benachbarter Wohn- und Arbeitsstätten gegen Steinflug, Erschütterungen, Sprengschwaden und Lärm
- maßstäblicher Lageplan (Absperrplan) oder Unterlagen mit Angaben über die Entfernung der Sprengstellen von Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Einrichtungen der öffentlichen Versorgung in einem Umkreis von mindestens 300 Meter
- sofern erforderlich: Berechnungs- und Planungsunterlagen Sachverständigengutachten

## Voraussetzungen

Erlaubnis nach § 7 oder nach § 27 Sprengstoffgesetz

## Kosten

keine

## Verfahrensablauf

Bevor Sie Sprengungsarbeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen durchführen, zeigen Sie diese schriftlich an:

- Es genügt eine formlose Anzeige.
- Fügen Sie die nötigen Nachweise hinzu.
- Reichen Sie die Anzeige sowie die erforderlichen Unterlagen/Mitteilungen bei der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk gesprengt werden

Modul	Sachverhalt
	soll, ein.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Anzeigefrist: • mindestens 4 Wochen vor Beginn der Sprengungen, wenn mehrere gleichartige Sprengungen innerhalb einer Betriebsstätte oder zur Durchführung eines Vorhabens vorgenommen werden sollen, und • Vorliegen bei der Ordnungsbehörde mindestens 1 Woche vor jeder sonstigen Sprengung (Einzelsprengung)
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/fachgebiete/explosionsgefaehrliche-stoffe/">https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/fachgebiete/explosionsgefaehrliche-stoffe/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sprenng_1976/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sprenng_1976/_7.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sprenng_1976/_27.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sprenng_1976/_27.html</a> <a href="https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/fachgebiete/explosionsgefaehrliche-stoffe/">https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/fachgebiete/explosionsgefaehrliche-stoffe/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sprenng_1976/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sprenng_1976/_7.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sprenng_1976/_27.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sprenng_1976/_27.html</a>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen – Anzeige</li> <li>• Sprengungen mit explosionsgefährlichen Stoffen muss die nach dem Sprengstoffgesetz verantwortliche Person zuerst der örtlichen Ordnungsbehörde anzeigen</li> <li>• Veränderungen gegenüber dem Inhalt der Anzeige oder der Unterlagen nach Erstattung der Anzeige sind ebenfalls anzeigepflichtig</li> <li>• Anzeige notwendig</li> <li>• zuständig: örtliche Ordnungsbehörde</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	<p>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)</p> <p>Abteilung „Arbeitsschutz“</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Horstweg 57  14478 Potsdam  Fax: 0331 864335  Tel.: 0331 86830  E-Mail: <a href="mailto:lavg.office@lavg.brandenburg.de">lavg.office@lavg.brandenburg.de</a>
<b>Zuständige Stelle</b>	örtliche Ordnungsbehörde, in deren Bezirk gesprengt werden soll
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Blasting with explosive substances Display, Sprengung mit explosionsgefährlichen Stoffen Anzeige